

BMSGPK-Gesundheit -  
VI/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [barbara.lunzer@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:barbara.lunzer@gesundheitsministerium.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2024-0.191.454

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
CNS

Klappe (DW) Fax (DW)  
39174

Datum  
27.05.2024

## Entwurf eines Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG)

Der ÖGB bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs, weist aber auf die stark verkürzte Begutachtungsfrist hin, die insbesondere bei einer derart umfangreichen wie auch bedeutsamen Materie eine vertiefende Bewertung erschwert. Allein aus Respekt gegenüber den für die Gesundheitsversorgung so maßgeblichen Berufsgruppen, wäre eine längere Begutachtungszeit angemessen, um eine detaillierte Beurteilung und Vorbereitung einer Stellungnahme zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu erwähnen, dass der ÖGB und die Gewerkschaften - im Gegensatz zu anderen Stakeholdern - nicht in die Arbeitsgruppen, auf die in den Erläuternden Bestimmungen Bezug genommen wird, einbezogen war. Die Auswahl der als „*die wesentlichen Stakeholder*“ bezeichneten Gesprächspartner:innen wird dabei insofern hinterfragt, als die Interessensvertretung einer anderen Berufsgruppe offenbar zu jenen Stakeholdern gezählt wird und in die Erarbeitung dieses Bundesgesetzes eingebunden wurde. Die Interessensvertretungen der unselbständig Beschäftigten der von diesem Gesetzesvorhaben betroffenen Berufsgruppen wurden hingegen nicht einbezogen.

Die mit dem vorliegenden Entwurf bezweckte Stärkung der MTD-Berufe und die Weiterentwicklung ihrer Berufsbilder und Einsatzbereiche werden seitens des ÖGB begrüßt. Um den Herausforderungen im Gesundheitsbereich aktiv zu begegnen, ist es erforderlich, dass die Angehörigen aller Gesundheitsberufe in die Versorgung eingebunden werden.

Dies geht im Einklang mit den in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit definierten Ziele eines Ausbaus niederschwelliger Zugänge zu einer patient:innenorientierten, bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung bei gleichzeitiger Steigerung der Effektivität und Effizienz, da dies nur mit einem optimalen Einsatz der personellen Ressourcen gewährleistet werden kann.

Gerade in der niedergelassenen Versorgung werden die vielfältigen Kompetenzen der diversen Gesundheitsberufe noch immer zu wenig berücksichtigt, indem sie vielfach nicht in die Behandlungsprozesse der Patient:innen einbezogen werden. Insbesondere in der Versorgung chronisch Erkrankter wäre eine selbständige Mitwirkung in den Behandlungspfaden indiziert, um den Patient:innen die bestmöglichen Behandlungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gewährleisten zu können.

Der von allen Systempartner:innen gewünschte Ausbau von Disease Management Programmen (DMP) sollte in der Entwicklung der Behandlungspfade von Beginn an auch die strukturierte Einbeziehung gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe vorsehen, um eine umfassende, aber auch effiziente Versorgung ermöglichen zu können.

Für eine weitergehendere Verbesserung in der Versorgung sind daher über dieses Gesetzesvorhaben hinausgehende Schritte erforderlich, wie insbesondere erforderliche Anpassungen in den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Dies zeigt sich auch durch den entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen, wonach „allfällige sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen“ von den Änderungen unberührt bleiben. Es wird daher angeregt, die erforderlichen Anpassungen zügig vorzunehmen, um dem Ziel einer Modernisierung der Berufsbilder und der erweiterten Kompetenzen auf allen Ebenen gerecht zu werden.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen im vorliegenden Entwurf:**

#### **Zu § 4 – Berufsbild und Kompetenzbereich Biomedizinische Analytiker:in**

In Abs 2 Z 3 und Z 4 wird die Ermächtigung zur Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten sowie die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Bereich des funktionsdiagnostischen Prozesses vorgesehen. Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen wird damit die berufsrechtliche Ermächtigung geschaffen „bestimmte berufsspezifisch Arzneimittel und Medizinprodukte zu verordnen, zu verabreichen bzw. anzuwenden“. Dieselben Ausführungen finden sich in den Erläuterungen zu den entsprechenden Ermächtigungen bei den anderen MTD-Berufen, allerdings wird an dieser Stelle nicht auf die Einschränkung in Bezug auf den funktionsdiagnostischen Prozess eingegangen.

Es wird im Sinne der Einheitlichkeit angeregt, auf diese Einschränkung zu verzichten, sofern es nicht ausdrückliche fachliche Begründungen dafür gibt. In diesem Fall wären diese Gründe in die Erläuterungen aufzunehmen.

### **Zu §§ 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23 und 33: Eigenverantwortlichkeit und Zusammenarbeit**

Die neu gefassten Regelungen zur eigenverantwortlichen Tätigkeit sehen die Berufsausübung nach „allgemeiner ärztlicher oder zahnärztlicher Zuweisung oder nach konkreter ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung“ vor. Damit soll die Zusammenarbeit auf Augenhöhe gefördert und der Teamgedanke in den Vordergrund gestellt werden.

Dass diese Ziele mit den Regelungen dieses Entwurfs erfüllt werden, wird seitens des ÖGB in Frage gestellt. Für eine Aufwertung der (nichtärztlichen) Gesundheitsberufe und ein echtes Zusammenarbeiten auf Augenhöhe, sollte auf die Anforderung einer konkreten ärztlichen bzw. zahnärztlichen Anordnung verzichtet werden. Damit würde auch der in den Erläuterungen ausdrücklichen Erwähnung einer oftmals unklaren oder widersprüchlichen ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung Rechnung getragen und für Rechtssicherheit zwischen den agierenden Gesundheitsberufen gesorgt.

Ausdrücklich begrüßt werden die für die Gesundheitsförderung sowie die Primär- und Sekundärprävention bestehenden Ausnahmen vom Grundsatz der ärztlichen oder zahnärztlichen Zuweisung bzw. Anordnung. Gerade hier gibt es aktuell zu wenig niederschwellige Angebote, sodass eine eigenverantwortliche Tätigkeit der MTD-Berufe ohne vorherige ärztliche Zuweisung bzw. Anordnung auch eine deutliche Erleichterung für viele Patient:innen bzw. Gesundheitsdienstleistungsempfänger:innen darstellt.

Es ist dabei allerdings nicht nachvollziehbar, dass der Bereich der Tertiärprävention ausgenommen werden soll. Da in diesem späten Grad der notwendigen Prävention bereits medizinische und/oder therapeutische Diagnosen und Vorbefunde vorliegen, ist es nicht nachvollziehbar, dass hier neuerlich eine ärztliche Zuweisung vor einer rehabilitativen Maßnahme erforderlich sein soll. Fachliche Gründe, die für diese Unterscheidung sprechen, sind weder ersichtlich, noch finden sich dazu entsprechende Begründungen in den Erläuterungen.

Seitens des ÖGB wird daher angeregt, auch die Tertiärprävention in die entsprechenden Bestimmungen für den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich aufzunehmen.

### **Zu §§ 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24: Verordnung- und Verabreichung von Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Grundsätzlich wird die in den §§ 4, 7, 10, 13, 16, 19 und 22 eingeführte Ermächtigung zur Verordnung sowie Verabreichung bzw. Anwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten begrüßt, da dies einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Kompetenzen der MTD-Gesundheitsberufe leistet. Jedenfalls die Verordnung und die Verabreichung von rezeptfreien Arzneimitteln bzw. verordnungsfreien Medizinprodukten sollte dabei ohne das Erfordernis der Verordnung durch die/den zuständigen Bundesminister:in ermöglicht werden. Der ÖGB ersucht um eine entsprechende Klarstellung bzw. Ergänzung.

Im Rahmen der Anordnungs- und Verabreichungskompetenz von Arzneimitteln wird allerdings darauf hingewiesen, dass für diese neuen Kompetenzen (gegebenenfalls erweiterte) Kenntnisse insbesondere aus den Bereichen Pharmakologie und Toxikologie erforderlich erscheinen. Entsprechende Angebote und das Schaffen von Übergangsbestimmungen für jene Berufsangehörigen, die bereits berufstätig sind und diese neuen Kompetenzen in ihrer Ausbildung nicht vermittelt bekommen haben, wären in diesem Zusammenhang zielführend. Eine entsprechende Ergänzung in § 59 wird empfohlen.

### Zu § 40: Berufshaftpflichtversicherung

Die erstmalige Normierung der Pflicht zum Abschluss sowie zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung erscheint im Sinne der Patient:innensicherheit positiv. Dahingehend wäre es auch zielführend, dass ein Nachweis über das Bestehen im Gesundheitsberuferegister öffentlich einsehbar sein sollte. Eine Prüfung der diesbezüglichen Möglichkeiten wird angeregt.

### Zu § 43: Höherqualifizierung - Spezialisierungen

Die Neuregelungen über Spezialisierungen zur Höherqualifizierung innerhalb der Berufsbilder und Kompetenzbereiche sollen den bereits bestehenden Entwicklungen im tertiären Bereich Rechnung tragen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Dies erscheint allerdings mit den Anforderungen im Ausmaß von 60 ECTS und der Tatsache, dass eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiche unberührt bleiben, unzureichend. Es wird daher angeregt, Spezialisierungen auf Masterniveau zu regeln und entsprechende Kompetenzerweiterungen im Sinne einer eigenverantwortlichen Tätigkeitsausübung ohne Erfordernis einer ärztlichen/zahnärztlichen Anordnung oder Zuweisung vorzusehen. Dies brächte sowohl eine erkennbare Attraktivitätssteigerung und verbesserte Karrieremöglichkeiten für die jeweiligen Berufsbilder als auch einen positiven Effekt in der Gesundheitsversorgung mit sich.

### Zu § 54 – MTD-Beirat

Im Zuge der zahlreichen Adaptierungen, die das neue MTD-Gesetz mit sich bringen soll, ist es unverständlich, dass der MTD-Beirat in seiner Zusammensetzung unverändert bleiben soll. Weder ist die für den überwiegenden Großteil der MTD-Berufsangehörigen zuständige gesetzliche Interessensvertretung, die auch als Registrierungsbehörde fungiert, als Mitglied vorgesehen, noch der ÖGB. Eine Aufnahme der Bundesarbeitskammer und des ÖGB in den Beirat hätte durch breit gefächerte Expertise und Kenntnissen aus der Praxis positive Auswirkungen auf die Erfüllung der in Abs 2 festgelegten Aufgaben.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Wolfgang Katzian  
Präsident



Prof. in Mag. a Ingrid Reischl  
Bundesgeschäftsführerin